



VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 08.07.2021, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet von Ried im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 96/2020, wird verordnet:

WASSERLEITUNGSORDNUNG

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis liegenden Anschlüsse an die von der Energie Ried GmbH betriebene und verwaltete Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.
2. Die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ried im Innkreis ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere, auf demselben Grundstück befindliche, Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
Die Ausführung der Anschlussleitung wird vom Betreiber Energie Ried GmbH vorgegeben und mittels eines Informationsblattes zur Verfügung gestellt.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, Energie Ried GmbH, unter den vom Betreiber zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System auf Basis behördlicher Bestimmungen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas gesondert vereinbart wird – dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage kann ausnahmsweise, wenn technisch durchführbar, auch mehrere Objekte verschiedener Eigentümer über eine Anschlussleitung versorgen.
3. Eine fallweise Wasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz für Baustellen, Ausstellungen usw. ist rechtzeitig bei dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage alle Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit diesem Anschluss entstehen (wie z.B. die Herstellung/ die Entfernung des Anschlusses).
4. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungs- oder Druckminderungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, wie etwa aufgerissene Straßen oder durchbrochene Mauerfundamente, einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Rahmen der Inanspruchnahme fremder Grundstücke, sind

von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig¹.

5. Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.
5. Das durch Schäden und Rohrbrüche oder durch sonstige Gebrechen aus den Anschluss- und Innenleitungen ab Grundstücksgrenze ausgeflossene Wasser gilt als vom Abnehmer entnommen. Die nicht sofortige Behebung derartiger Schäden gilt als Verschwendung von Wasser.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der in dessen Eigentum verbleibt.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Jegliche Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler sind untersagt.

¹ Diese Bestimmung kann vom Gemeinderat in der WLO nicht abgeändert werden, da die WLO ansonsten dem Oö. WVG 2015 widerspricht!

4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler, insbesondere Beschädigungen oder Stillstand, ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch die Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu melden.
5. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des versorgten Objektes zu schützen.
6. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.
7. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so wird der Zähler abgenommen und geprüft

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von z.B. Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme koordinieren und reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
4. Sollte der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
5. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, bis zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes bei dem eine Beeinträchtigung der Gemeindeversorgungsanlage zu befürchten ist, den Wasserzufluss auf das allernotwendigste Maß einzuschränken und die erforderlichen Änderungen der Inneninstallationen vorzuschreiben, insbesondere wenn:
 - a) die Innenleitungen vorschriftswidrig hergestellt wurden,
 - b) die Anlage des Wasserabnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage störend einwirkt,
 - c) wenn Missbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wurde.

6. Die in solchen Fällen erfolgte Einschränkung des Wasserbezuges ändert jedoch nichts an der Verbindlichkeit zur Bezahlung fälliger Gebühren bzw. des fälligen Wasserzinses.
7. Die Wiederaufnahme der vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage gemäß § 7 Abs. 5 eingeschränkten Wasserversorgung erfolgt nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage hierbei entstandenen Kosten.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts

1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind unmittelbar fachgerecht zu beheben.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe des Betreibers der Wasserversorgungsanlage überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
6. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Verwendung des Rohrnetzes zu Betriebsfremden Zwecken

1. Die Verwendung des öffentlichen Rohrnetzes zu anderen Zwecken, als die der Wasserversorgung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage gestattet und hat überdies in einer solchen Weise zu erfolgen, dass dadurch niemand gefährdet oder geschädigt wird.
2. Wenn das öffentliche Rohrnetz schon bisher zu betriebsfremden Zwecken benützt wurde, kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Beendigung dieser Benützung unter Setzung einer angemessenen Frist fordern.

Bis zur Beendigung haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ständig dafür zu sorgen, dass diese Benützung zu betriebsfremden Zwecken (z.B. Erdung elektrischer Anlagen) niemand gefährdet oder schädigt.

Die Lieferung von Wasser erfolgt nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die Wasserleitungsordnung vom 31.03.1967 und alle bisherigen Bestimmungen zur Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 09.07.2021

Abgenommen am: 27.07.2021 HE